



Entschädigungsverordnung / Spesenreglement für Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle der Spitex Wehntal

1. Grundpauschale

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Grundpauschale von CHF 520.00. Mit der Grundpauschale werden folgende Tätigkeiten abgedeckt:

- Aktenstudium
- Sitzungsvorbereitungen
- Telefonspesen
- IT und andere Büroauslagen
- Fahrspesen zu Vorstandssitzungen
- Abklärungen

Der Vorstand kann im Einzelfall bei grösseren Abklärungen den beteiligten Vorstandsmitgliedern oder Revisoren eine Entschädigung nach Aufwand, gemäss den Ansätzen von Ziffer 2 (Ansatz), zusprechen. Der Antrag muss vorgängig gestellt werden.

Bei Ein- und Austritt während dem laufenden Jahr, wird die Pauschale anteilmässig ausbezahlt.

2. Sitzungsgelder

Vorstandsmitglieder erhalten Sitzungsgelder.

Als Sitzungen gelten folgende Anlässe:

- Vorstandssitzungen
- Generalversammlung
- Tagungen, Weiterbildungen, AG-Sitzungen, Klausuren, die dem Vereinszweck dienen
- Aufwand des Aktuars für die Protokollierung
- Aufwand des Finanzvorstandes für Budget und Rechnung
- Aufwand des Präsidenten für Vorbereitung Generalversammlung
- Sitzungen mit dem Betriebspersonal
- Sitzungen mit Gemeindebehörden
- Sitzungen mit anderen Spitexorganisationen
- Sitzungen mit für den Betrieb wichtigen Unternehmungen und Ärzten

Ansatz:

CHF 40.00	pro Stunde bis 3 Stunden
CHF 140.00	halber Tag 3 bis 6 Stunden
CHF 280.00	ganzer Tag ab 7 Stunden



Überall für alle

SPITEX

Wehntal

Die Sitzungsdauer ist bis 3 Stunden auf die nächste Viertelstunde zu runden und abzurechnen. Darüber ist in vollen Stunden abzurechnen.

Wird im Anschluss an eine Sitzung/Anlass ein Apéro ausgerichtet, kann für diese Zeit kein Sitzungsgeld geltend gemacht werden.

3. Spesen

Bei Tagungen, Besprechungen ausserhalb des Wehntals haben die Vorstandsmitglieder Anspruch auf Fahrspesen. Grundsätzlich werden die Kosten für Bahn Billette 2. Klasse vergütet.

Wenn die Benützung des öffentlichen Verkehrs nicht möglich oder zeitlich nicht zumutbar ist, wird ein Kilometergeld von CHF -.70 vergütet.

Die Kosten für die Verpflegung ist Sache der Teilnehmer.

4. Revisoren

Die durch den Verein beauftragten Revisoren erhalten für die jährliche Prüfung pauschal CHF 100.00 pro Person.

6. Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Generalversammlung vom 11. April 2019 rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.